



Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Ismail Rustem
Wichmannstraße 9
10787 Berlin

Aktenzeichen
AR 8312/12
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Welsch

☎ (0721)
9101-409

Datum
13.12.2012

Ihr Schreiben vom 22. November 2012 (Telefax)

Hiesiges Schreiben vom 30. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Rustem,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits mit hiesigem Schreiben vom 30. Oktober 2012 u.a. durch Überlassung eines Merkblatts informiert.

Sie wenden sich mit einer Verfassungsbeschwerde (nicht: Widerspruch, Klage) gegen die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 5. Oktober 2012 und 12. September 2012 - XII ZB 484/11 -. Da Sie diese Beschlüsse jedoch weder vorgelegt noch inhaltlich ausreichend genau wiedergegeben haben, wäre Ihre Verfassungsbeschwerde weiterhin unzulässig. Eine Übertragung Ihrer Angelegenheit in das Verfahrensregister des Bundesverfassungsgerichts kann nur erfolgen, wenn Sie die angegriffenen Entscheidungen sowie die diesen vorangegangenen Entscheidungen hier per Post oder per Telefax vorlegen. Nur so kann das hier zuständige Richterdezernat ermittelt werden.

Davon abgesehen können Sie erstinstanzlich beim Bundesverfassungsgericht keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Sollten Sie auf einer richterlichen Entscheidung über die Annahme bzw. Nichtannahme Ihrer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung bestehen, wird diesbezüglich um einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis unter Vorlage der oben genannten Entscheidungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

